



Erscheint jeden Sonnabend.  
Abonnementspreis bei allen Kaiserl. Post-  
anstalten 2 Mark jährlich; für Zubringung  
durch Briefträger 60 Pf. extra.

Inserate  
werden in der Expedition d. Blattes jederzeit  
angenommen. Die durchlaufende Zeile kostet  
20 Pf., die Spaltzeile 10 Pf.

# Kreis-Blatt

des

Königlichen Landraths-Amtes Kreises Löbau zu Neumark.

Redaction des amtlichen Theils:  
Königl. Landrathsamt.

Expedition, Druck und Verlag:  
J. Köpke's Buchdruckerei in Neumark.

No. 16.

Neumark, den 18. April.

1885.

## Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths-Amtes und des Kreis-Ausschusses.

N<sup>o</sup> 167. Nach einer von dem Herrn Minister des Innern erlassenen Be-Russisch-polni-  
stimmung soll das fernere Eindringen russisch-polnischer Ueberläufer über schelleberläufer.  
die Grenze unbedingt verhindert und daher jedem russisch-polnischen Unterthan  
— soweit er sich nicht etwa durch seine Papiere lediglich als Reisender legiti-  
miren kann — der Eintritt nach Preußen grundsätzlich verboten werden.

Hiernach ist also jede neue Niederlassung russisch-polnischer Ueberläufer ent-  
schieden zu inhibiren.

Zu diesem Zwecke haben die Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher die Neuan-  
ziehenden genau zu kontrolliren, für deren sofortige Anmeldung eventl. durch Zwangs-  
maßregeln (Androhung und Festsetzung von Zwangsstrafen) Sorge zu tragen und  
sorgfältig festzustellen, welchem Staats-Verbande der Zugezogene angehört, wobei  
zu berücksichtigen ist, daß die Kinder die Staats-Angehörigkeit der Eltern theilen,  
daß also eine Person deren Eltern russisch-polnische Ueberläufer sind, ohne Natu-  
ralisation die Preussische Staats-Angehörigkeit nicht erwirbt, selbst wenn sie hier  
geboren sein sollte.

Die stattgefundenen Anmeldungen sind nebst den vorschriftsmäßigen Abzugs-  
Attesten der Ortsbehörde des früheren Wohnorts dem zuständigen Herrn Amts-Vor-  
steher unverzüglich einzureichen und zugleich ist, falls die Person nicht zur Kategorie  
der polnischen Ueberläufer gehört, anzuzeigen, in welcher Weise der Guts- resp.  
Gemeinde-Vorsteher die Ueberzeugung von der Preussischen Staats-Angehörigkeit  
des Zugezogenen gewonnen hat, und ob Letzterer oder der Vermiether, Haushaltungs-  
Vorstand, Dienstherr oder dergl. die Anmeldung versäumt und sich nach den Be-  
stimmungen der Polizei-Verordnung vom 13. Juli 1874 (Kreisblatt pro 1877 No.  
30) straffällig gemacht hat.

**Für den Fall, daß Niemand neu zugezogen, ist von den Herren Guts- und Gemeinde-Vorstehern den Herren Amts-Vorstehern bis zum 20. eines jeden Monats eine Bescheinigung hierüber einzureichen.**

**Die Herren Amts-Vorsteher, an welche heute noch besondere Verfügung ergeht, werden ersucht, die am 20. jeden Monats fehlenden Berichte sofort kosteupflichtig abholen zu lassen. Außerdem werde ich gegen diejenigen Guts- und Gemeinde-Vorsteher, welche die vorstehenden Kontroll-Vorschriften nicht auf das Genaueste ausführen, die zulässig höchsten Strafen festsetzen.**

Neumark, den 15. April 1885.

Der Landrath.

Verbot wegen  
des Aufblasens  
des Fleisches.

N<sup>o</sup> 168. Die im Amtsblatte pro 1829 Seite 52 abgedruckte Polizei-Verordnung:

„Das Verbot wegen des Aufblasens des Fleisches bei den Schlächtern betreffend.

Es ist mehreren gemachten Anzeigen zufolge seit Kurzem bei den Schlächtern die üble Gewohnheit eingerissen, das Fleisch, um ihm ein besseres Ansehen zu geben, — aufzublasen.

Da dies ekelhaft und polizeiwidrig ist, so wird solches hiermit von neuem und bei einer Polizeistrafe von 2 bis 5 Thalern untersagt.

Die Königl. Landrathsämter und die Magisträte werden daher angewiesen, darauf zu halten, daß diesem Verbote pünktlich nachgelebt werde.

Marienwerder, den 2. Februar 1829.

Königliche Preussische Regierung, Abtheilung des Innern.“

bringe ich hierdurch zur genauen Beachtung in Erinnerung.

Marienwerder, den 24. März 1885.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: gez. v. Busch.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neumark, den 14. April 1885.

Preuß. Staats-  
schuldbuch. N<sup>o</sup> 169.

### Bekanntmachung,

betreffend das Preussische Staatsschuldbuch.

I. Durch das Gesetz vom 4. März 1885 (G.-S. S. 55), betreffend die Kündigung und Umwandlung der 4 $\frac{1}{2}$ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe, ist den Inhabern von Schuldverschreibungen dieser Anleihe die Befugniß ertheilt worden, die kostenfreie Eintragung eines dem Nennwerth der Schuldverschreibungen gleichen, vom 1. Oktober 1885 ab zu 4 Prozent verzinslichen Betrages in das Staatsschuldbuch nachzusuchen. Nach der Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 8. d. Mts. — Deutscher Reichs- und Preussischer Staats-Anzeiger No. 58 — können die desfalligen Anträge schon vom 1. April d. J. ab an uns oder bei einer der Königlichen Regierungs- oder Bezirkshauptkassen eingereicht werden, welche letztere sie an das Staatsschuldbuchbureau befördert.

Zu den Anträgen und den ihnen beizulegenden Verzeichnissen der Schuldverschreibungen sind dieselben Formulare zu benutzen, welche nach Seite 6 der von uns herausgegebenen „Amtlichen Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch“ (Verlag von J. Guttentag (D. Collin) Berlin und Leipzig, 1884) bei Einlieferung 4prozentiger Konsols zu verwenden sind und bei den dort bezeichneten Stellen unentgeltlich verabsolgt werden. Wer 4 $\frac{1}{2}$ prozentige und 4prozentige Konsols zur gleichzeitigen Eintragung des Gesamtbetrages auf ein Conto einreicht, wolle sich zur Erleichterung der Uebersicht für jede dieser beiden Arten eines besonderen Formulars bedienen.

Jeder 4 $\frac{1}{2}$ prozentigen Schuldverschreibung ist der am 1. April 1886 fällige Zinschein (Reihe IV. No. 8) und die Anweisung zur Abhebung der Reihe V. beizufügen. Fehlt der Zinschein, so muß dessen Nennbetrag eingezahlt werden. Der am 1. Oktober 1885 fällige Zinschein ist zurückzubehalten. Die Anträge sind, auch wenn sie mit den Effekten und Verzeichnissen bei einer der Königl. Regierungs- oder Bezirkshauptkassen eingereicht werden, an uns zu adressiren. Sie sind neben unserer Adresse mit dem Zusatz zu versehen: „Durch Vermittelung der Königlichen . . . Hauptkasse in N. N.“ und im Kassensofal abzugeben. Die Kasse stellt über die Ablieferung sofort den Empfangschein aus und befördert die Anträge an uns, ohne daß dem Antragsteller dadurch Kosten entstehen. Anträge und Effekten, welche mit der Post gesendet werden, sind direkt an die

„Hauptverwaltung der Staatsschulden (Staatsschuldbuchbureau) in Berlin S. W., Oranienstraße 94 — frei“

zu befördern.

Nach dem 31. März 1886 werden derartige Anträge nicht mehr zugelassen.

II. Die Zinsen der nach dem Gesetz vom 4. März 1885 in das Staatsschuldbuch eingetragenen Kapitalien werden, wie bisher die Zinsen der Schuldverschreibungen der 4 $\frac{1}{2}$ -prozentigen konsolidirten Staatsanleihe, in den April- und Oktober-Terminen berichtigt. Die Berichtigung kann erfolgen:

1. durch Zusendung mittels der Post Seitens der Staatsschulden-Tilgungskasse zwischen dem 18. März und 8. April und zwischen dem 17. September und 8. Oktober; — oder
2. bei einer der nachstehend angegebenen königlichen Kassen:
  - a) bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zu Berlin W. Taubenstraße 29 — vom 18. März und 17. September ab, entweder baar oder durch Gutschrift auf dem Girokonto des Berechtigten bei der Reichsbank,
  - b) bei den Regierungs-Hauptkassen vom 24. März und 24. September ab,
  - c) bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen (Kreiskassen, Steuerkassen u. s. w.) vom 1. April und 1. Oktober ab.

Zu den gleichen Terminen werden fortan die Zinsen derjenigen Buchforderungen gezahlt werden, welche in Folge Einlieferung von Staatsschuldverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Staatsanleihe eingetragen worden sind, sofern den letzteren Zinscheine für den April- und Oktober-Termin beigefügt waren. Es wird dies bei den seit Beginn des Jahres 1885 neu ausgefertigten Schuldverschreibungen dieser Anleihe der Fall sein.

Im Staatsschuldbuch werden demgemäß künftig in der Spalte 4, welche den zum Zinsempfang Berechtigten, den Betrag der Zinsen und den Zahlungsweg für dieselben angiebt, auch die Fälligkeitstermine (Januar-Juli, April-Oktober) ausdrücklich angegeben werden.

Der Nachtrag, welchen in Folge Eintritts dieser Vermehrung der Zinszahlungstermine für die Buchschulden der Herr Finanzminister unterm 6. d. Mts. zu den Ausführungsbestimmungen vom 22. Juni 1884 — Deutscher Reichs- und Preussischer Staats-Anzeiger Nr. 154 — erlassen hat, wird unter A. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

III. Die Besitzer 4- und 4 $\frac{1}{2}$ -prozentiger Preussischer Consols, welche sich über die Einrichtung des Staatsschuldbuchs näher zu unterrichten wünschen, verweisen wir auf die oben erwähnten „Amtlichen Nachrichten“, welche durch jede Buchhandlung für 25 Pf., per Post franko für 30 Pf., zu beziehen sind. Zweck der Einrichtung ist, das Forderungsrecht des Gläubigers aus der Staatsanleihe dadurch zu sichern, daß es von dem Besitz der über die Forderung angestellten Urkunde unabhängig wird. Es soll der Gläubiger dadurch in vollem Umfange gegen die Gefahr geschützt werden, durch den zufälligen Verlust der Schuldverschreibung oder der Zinscheine das Forderungsrecht selbst einzubüßen.

Berlin, den 16. März 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Sydow. Merleker. Rüdorff. Liba. Mücke. v. Cuny.

#### A. N a c h t r a g

zu den unterm 22. Juni 1884 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (G.-S. S. 120).

Mit dem Zeitpunkte der Herausgabe solcher Schuldverschreibungen der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe, deren Zinscheine am 1. April und 1. Oktober fällig werden, treten in den Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (G.-S. S. 120), folgende Aenderungen ein:

1. An die Stelle des Schlusssatzes im Art. 1 No. 2 der Ausführungsbestimmungen, wonach den in den Monaten Juni oder Dezember eingereichten Schuldverschreibungen der nächstfällige Zinschein nicht beizufügen ist, tritt nachfolgende Bestimmung:

„Nur den Schuldverschreibungen, welche in einem der Fälligkeitstermine der Zinsen vorangehenden Monat eingereicht werden, sind die nächstfälligen Zinscheine nicht beizufügen.“

Demgemäß wird der Vermerk zu dem Nummern-Verzeichniß (vergl. die folgende Bestimmung unter 2) gleichfalls abgeändert.

2. In dem, dem Antrage auf Eintragung einer Buchschuld nach Art. 2 No. 6 beizufügenden Verzeichniß (Anlage 3 der Ausführungsbestimmungen) sind die Schuldverschreibungen fortan nach den verschiedenen Zinstermen (Januar-Juli, April-Oktober) und innerhalb dieser beiden Arten nach den Littern, für jede Littera aber nach der Nummerfolge zu ordnen.

3. Nach Art. 3 der Ausführungsbestimmungen müssen bei Theilübertragen und Theillöschungen sowohl die Beträge, deren Uebertragung oder Löschung beantragt wird, als auch die Restbeträge, über welche eine Verfügung nicht stattfinden soll, in Schuldverschreibungen der 4prozentigen konsolidirten Anleihe darstellbar sein. Dies gilt künftig für jeden Posten besonders, falls es sich um Eintragungen handelt, welche aus mehreren zu verschiedenen Terminen verzinslichen Posten zusammengesetzt sind.

Berlin, den 6. März 1885.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. Scholz.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neumark, den 18. April 1885.

Der Landrath.

Reichskassen-  
scheine. № 170.

### Bekanntmachung.

Die Besitzer der unterm 11. Juli 1884 ausgefertigten Deutschen Reichskassenscheine werden daran erinnert, daß dieselben **nur noch bis Ende Juni d. J.** bei einer der Reichskassen und der Kasse eines Bundesstaates in Zahlung angenommen, oder bei der Reichshauptkasse gegen baares Geld eingelöst werden. Vom 1. Juli d. J. ab ist nur noch die Königlich Preussische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin, S. W. Oranienstraße 92, ermächtigt, solche Scheine anzunehmen und einzulösen.

Berlin, den 1. April 1885.

Reichsschuldenverwaltung. Sydow.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neumark, den 16. April 1885.

Der Landrath.

Localschul-  
inspection.

№ 171. Die Localaufsicht über die evangelischen Schulen zu Czpychen und Kl. Rehwalde ist dem Königl. Kreis Schulinspektor Lange in Bischofswerder vom 15. d. Mts. ab übertragen und der bisherige Localschulinspektor Pfarrer Rasmus in Gr. Reistenau mit Rücksicht auf seine Versetzung von diesem Amte entbunden worden.

Neumark, den 14. April 1885.

Der Landrath.

Eintritt in  
Militair-Insti-  
tute.

№ 172. Es wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß:

1. die Bestimmungen über die Annahme und Einstellung von Mannschaften der Landbevölkerung als Freiwillige bei der Kaiserlichen Marine,
2. die Grundsätze für die Annahme von Knaben in das Militair-Knaben- Erziehungs-Institut zu Annaburg,
3. die Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizierschulen zu Potsdam, Züllich, Biebrich, Ettlingen und Marienwerder eingestellt zu werden wünschen,
4. die Nachrichten für diejenigen jungen Leute, welche in die Unteroffizier-Vorschule zu Weilburg einzutreten wünschen,

und zwar ad 1 im Kreisblatt No. 2, ad 2 und 4 im Kreisblatt No. 16 pro 1881 und ad 3 im Kreisblatt No 47 pro 1884 enthalten sind und auch hier eingesehen werden können.

Neumark, den 8. April 1885.

Der Landrath.

Grund- und  
Gebäudesteuer-  
Heberollen.

№ 173. Die Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher mache ich darauf aufmerksam, daß die Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen bestimmungsmäßig **innerhalb längstens 4 Wochen** nach erfolgter öffentlichen Auslegung derselben an das Königl. Kataster-Amt zurückgesandt werden müssen.

Falls diese Frist nicht eingehalten wird oder die Erinnerung des Königl. Kataster-Amtes unbeachtet bleibt, haben die resp. Guts- und Gemeinde-Vorsteher Straffestsetzungen, bzw. kostenpflichtige Abholung der Heberollen zu gewärtigen.

Neumark, den 15. April 1885.

Der Landrath.

Evangelische  
Kirchen-  
gemeinde-Vöbau

№ 174. Die Gemeinde- und Gutsvorstände von Biechwalde Dom. und Dorf, Eichwalde, Fiewo, Grabacz, Gronowo, Guttowo, Hartowitz Gut und Dorf, Kazanik, Kielpin, Kirshenau, Kopaniarze, Gr. Lobenstein, Londzyn, Lossen, Montowo Gut, Mortung Gut, Naguschewo, Omulle, Pomierken, Pronikau, Raczek, Rommen, Rybno, Samplawa Gut und Dorf, Sophienthal, Tinnwalde, Truszczyn, Tuszewo, Waldeck, Werry, Zajonskowo Gut, Zakurszewo, Zarybinnek, Zielfau und Zlottowo, welche meiner Kreisblattsverfügung vom 25 März cr. (Kreisblatt No. 13) bisher nicht genügt haben, veranlasse ich hierdurch nochmals, dem evangelischen Gemeindefirchenvorsteher in Vöbau die Nachweisung der Evangelischen nach dem mitgetheilten Schema nunmehr **spätestens binnen 3 Tagen** einzureichen.

Neumark, den 16. April 1885.

Der Landrath.

N<sup>o</sup> 175. Bei einem Pferde des Einsassen Joseph Furlwitz in Hartowitz ist die Räudekrankheit Viehscheun. constatirt worden.

Neumark, den 14. April 1885.

Der Landrath.

N<sup>o</sup> 176. Die Roghkrankheit unter den Pferden des Einsassen Radtke in Mroczenko ist erloschen.

Neumark, den 15. April 1885.

Der Landrath.

N<sup>o</sup> 177. Die nach der in No. 46 des vorjährigen Kreisblatts publicirten Anweisung für die Buch- und Kassenführung der Gemeindekrankenversicherung fälligen Abschriften des Heberegisters und Journals für die Zeit vom 1. Dezember v. J. bis Ende März d. J. sind mir bisher nur von sehr wenigen Ortschaften zugegangen. Gemeinde-  
krankenver-  
sicherung.

Diejenigen Herren Guts- und Gemeindevorsteher, welche damit im Rückstande sind, fordere ich auf, mir die gedachten Abschriften nunmehr innerhalb 1 Woche zur Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 Mk. einzureichen.

Neumark, den 17. April 1885.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. E. von Bonin, Landrath.

### Bekanntmachungen anderer Behörden.

N<sup>o</sup> 178. Der gegen den Glasergefellen Julius Phillipsohn, gebürtig aus Lautenburg, Kreises Strassburg in Westpr., unter dem 28. November 1884 erlassene Steckbrief wird hierdurch in Erinnerung gebracht. Steckbriefe.

IV. N<sup>o</sup> 66/84.

Allenstein, den 8. April 1885.

Der Erste Staatsanwalt.

N<sup>o</sup> 179. Der früher zu Zankowitz diesseitigen Kreises aufhaltam gewesene russische Unterthan Injtmann Stanislaus Joseph Barnitzki, 31 Jahre alt, welcher unbekannt verzogen ist, soll auf Grund eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Ostpreußen vom 27. September 1884 O. P. 7191 nebst seiner Ehefrau ans dem diesseitigen Staatsgebiet ausgewiesen werden.

Die Polizeibehörden und Gendarmen wollen nach dem zeitigen Aufenthalte des p. Barnitzki, nachforschen und im Falle der Ermittlung mir Bericht erstatten.

Osteroode Ostpr., den 7. April 1885.

Der Landrath.

N<sup>o</sup> 180. Der Arbeiter Karl Bukowski hat in der Nacht vom 11. zum 12. d. Mts. seinen Dienst bei dem Pfarrhufenpächter Kirsch in Gr. Peterwitz verlassen, nachdem er dem daselbst dienenden Knecht Dreßler eine silberne Cylinderuhr, ein graues Jaquet, eine schwarze Tuchhose, eine Weste und ein leinenes Hemde entwendet hatte. Die Polizeibehörden und Königl. Gendarmen werden ersucht, den p. Bukowski im Betretungsfalle zu verhaften und nebst den gestohlenen Gegenständen an das nächste Gericht abzuliefern, mir aber sogleich Mittheilung zu machen.

Rosenberg, den 13. April 1885.

Der Landrath.

### Öffentlicher Kreis-Anzeiger.

(Die Expedition des Kreisblatts besorgt Inserate in alle anderen Zeitungen zu Originalpreisen.)

### Preussische Central-Bodencredit-Actiengesellschaft.

Hypotheken-Darlehne auf Liegenschaften und auf selbstständige in größeren Städten belegene Hausgrundstücke, sowie Darlehne an Communen und Genossenschaften werden durch die unterzeichnete Agentur vermittelt, bei welcher Antrags-Formulare zu entnehmen sind und die erforderliche weitere Auskunft ertheilt wird. Es wird insbesondere auf die unkündbaren Hypotheken-Darlehne gegen eine Jahresrate von 4 $\frac{3}{4}$  Procent (Zilgungsbeitrag einbegriffen) aufmerksam gemacht.

Löbau Westpr., den 15. April 1885.

Nathan Goldstandt.

**D**ie bereits durch das Beitrags-Ausschreiben vom 2. März angedeutete Hauptversammlung der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft wird **am 2. Juni cr., von 11 Uhr Vormittags ab**, in **Marienwerder** stattfinden. Derselben muß die in § 17 des Statuts vorgeschriebene Specialversammlung vorangehen, die **am 4. Mai cr., Vormittags 10 Uhr**, im **Locale des Herrn Landshut zu Neumark** abgehalten werden wird, zu welcher die geehrten Gesellschaftsmitglieder des hiesigen Kreises mit Hinweisung auf § 13 des Statuts, wonach nur die zur Anwesenheit berechtigten Mitglieder stimmen dürfen und Vertretung Abwesender durch Bevollmächtigte unzulässig ist, hiermit eingeladen werden.

Zur Berathung liegen folgende Statutsabänderungs-Anträge vor:

### **Seitens der Hauptdirektion:**

Erneuerte Annahme des nach der Vereinbarung mit dem Herrn Minister des Innern neu redigirten Statuts.

### **Seitens der Gesellschaftsmitglieder:**

zu § 34 Anlage III. des Statuts, und zu § 3 Anlage I. des Statuts.

Auch ist in der Versammlung ein Abgeordneter und dessen Stellvertreter zur Hauptversammlung zu wählen.

Gr. Pacoltowo, den 11. April 1885.

**Der Special-Direktor des Kreises Löbau.**  
**Abramowski.**

## **Bekanntmachung.**

**Mittwoch, den 22. d. Mts., Vormittags 11 Uhr,**

sollen auf dem Gute Trczyn a. ein birkener Schreibsekretair, b. ein Schreibtisch mit Aufsatz, c. ein Sopha mit Lederbezug öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

Neumark, den 17. April 1885.

Königliche Kreiskasse.

## **Bekanntmachung.**

**Donnerstag, den 23. d. Mts., Vormittags 11 Uhr,**

sollen vor dem Schulzenamt in Guttowo a. zwei schwarzbunte Stärken, b. ein Schreibpult öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

Neumark, den 17. April 1885.

Königliche Kreiskasse.

**Nur 3 Mark 60 Pf. pro Mai und Juni**

incl. 26. Pf. Bestellgebühr kostet das

## **Deutsche Tageblatt**

mit Gratis-Sonntagsbeilage „**Damenwelt**“

welches im „nationalen“ Sinne redigirt, täglich in Berlin erscheint. Alle Kaiserl. Deutsche Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Durch ein Probe-Abonnement auf diese beiden Monate wird sich Jedermann von der Ge-  
diegenheit und Reichhaltigkeit des „Deutschen Tageblattes“ überzeugen u. dauernder Abonnent werden.

Berlin W., Behrenstraße 29.

**Die Expedition.**

# Die Destillation

von

## L. S. Herzfeld

empfiehlt ihre  
doppelten und feinsten  
**Liqueure**

in Flaschen und Gebinden  
zu erstaunend billigen Preisen.

Gleichzeitig erlaube ich mir auf mein  
gut sortirtes Lager in

**Jamaica-Rum,**  
**Cognac und Arrac**

aufmerksam zu machen.

**Selterwasser**

offerire bei Abnahme von mindestens 25  
Flaschen mit **10 Pf.** per Flasche.

**Himbeersaft**

$\frac{1}{4}$  Flasche 1 Mk 50 Pf.,  $\frac{1}{2}$  Flasche 75 Pf.

**KALK**, bester Gogoliner,  
in stets frischen Sendungen  
ist wieder auf Lager.

**Georg Schilka,**  
**Weißenburg.**

Alte

**Eisenbahnschienen**

zu Bauzwecken

in Längen von 18 und 21 Fuß offerirt  
billigt

**August Lange,**  
**Osternode.**

Dem geehrten Publikum von Neu-  
mark und Umgegend mache ich be-  
kannt, daß ich verschiedene

**Metall-, Eichen-  
und Fichten-**

**Särge**

sowie sämtliche

**Sargausstattungen**

zu den billigsten Preisen stets auf  
Lager habe.

Neumark.

**L. Goralski,**  
**Tischlermeister.**

**Neuheiten in**  
**Sonnenschirmen,**  
**Stroh- und Filzhüten,**  
**Tricottailen,**  
**Rüschen, Kragen,**  
**Handschuhen,**  
**Strümpfen** &c. &c.

sind eingetroffen und empfehle dieselben dem  
geehrten Publikum zu billigsten Preisen.

**Carl Marcus.**

**GOGOLINER**  
**KALK**

ist stets zu haben bei  
**M. Goldstandts Sohn,**  
Löbau Westpr.

## Wagenfett,

superior Qualität p. Ctr. 15 Mk.  
 secunda do. do. 12 "  
 tertia do. do. 10 "  
 in Gebinden von ca. 3 Ctr., kleinere Packungen  
 entsprechend theurer.

## Malaga-Baumöl

rein und unverfälscht, per Ctr. 50 Mk.,

## Manhattan-Oel

von der

## Manhattan-Oil-Company New York,

prima p. Ctr. 40,00 Mark  
 secunda do. 30,00 "

Dieses Oel ist für Maschinenzwecke durchaus  
 zu empfehlen. Proben werden gerne gratis  
 abgegeben.

## M. Goldstandt's Sohn, Löbau Westpr.



Des Königl. Preuß. Kreis-Physikus  
**Doctor Koch**

## Kräuter-Bonbons

sind vermöge ihrer reichhaltigen Be-  
 standtheile der vorzüglichst geeigneten  
 Kräuter- und Pflanzensäfte als ein  
**probates Vinderungsmittel** anerkannt bei  
 Katarrh, Heiserkeit, Rauheit im Halse, Verschleimung  
 zc. und werden in Originalschachteln à 1 Mark  
 und 50 Pf. fortwährend **nur** verkauft bei

**J. Koepke, Neumark.**

**Eine möblirte Wohnung,**  
 bestehend aus zwei Zimmern wird zu miethen  
 gesucht. Adressen unter H. L. abzugeben in  
 Landshut's Hôtel.

## Kochbücher,

vorrätig bei **J. Koepke** in Neumark.  
 Das bürgerliche Kochbuch von Louise Stremler.  
 Preis 1 Mark.

Praktisches Kochbuch von L. Scheibner.  
 Preis 2 Mark.

**Martha**, eine zuverlässige Rathgeberin in der  
 Kochkunst und in den meisten anderen Zweigen  
 Seder Wirthschaft. Preis 3 Mark.

**Wichtig für jeden Verwaltungsbeamten.**

Neu erschienen:

**Die Gesetze und Verordnungen  
 für die Polizeiverwaltung und  
 Strafrechtspflege  
 für die Provinz Westpreußen.**

Herausgegeben von Otto Held, Polizeirath.

2. umgearb. Aufl., 500 Seiten gr. 8<sup>o</sup>.

In dauerh. Halbleinwbd. geb. 7 Mk.

Dies rühmlichst bekannte, für den prak-  
 tischen Gebrauch durch Sachregister bequem  
 eingerichtete Nachschlagebuch ersetzt die An-  
 schaffung großer Gesetzeswerke jedem Verwal-  
 tungs-Beamten, Bürgermeister, Amts- und  
 Gemeinde-Vorsteher zc. und ist bis Ende des  
 Jahres 1884 fortgeführt.

Durch **J. Koepke** in Neumark zu beziehen,  
 gegen Betrageinsendung auch von A. Haack,  
 Verlag Berlin NW., Dorotheenstr. 55.

## Schuhwaaren,

nur bestes Fabrikat, empfiehlt zu sehr billigen  
 Preisen

## Carl Marcus.

**Pianinos** billig, baar oder Raten  
 Fabrik Weidenslaufer, Berlin.

## Patent-Saeemaschinen,

verbessertes Thorner System,  
 für alle Fruchtgattungen, gleichmässiges Aus-  
 streuen auch auf bergigen Feldern, empfiehlt

## Georg Schilka, Weißenburg.

## Das Wunderbuch

(6. und 7. Buch Moses) enth. Geheimnisse  
 früherer Zeiten, sowie das vollständige sieben-  
 mal versiegelte Buch, versendet für 5 Mk.

**R. Jacobs**, Buchhandl., Magdeburg.